

Verordnung der Teilsame Oberhalten in der Gemeinde Kerns

vom 3. Februar 2011

Die Teilsame Oberhalten

erlässt,

gestützt auf die Artikel 107 bis 109 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾ und in Anwendung von Artikel 40 Abs. 3 des Grundgesetzes der Korporation Kerns vom 27. November 2007

folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Rechtlicher Charakter der Teilsame Oberhalten*

1 Zur eingeschlagenen Allmend der Teilsame Oberhalten gehören die Landparzellen Brand (Parzelle 848), Chrummigass (853)/(854), Furrenboden (904) und Rüti (Parzelle 919). Sie sind Eigentum der Korporation Kerns.

2 Das Nutzungsrecht über das in Absatz 1 aufgeführte Allmendland bleibt der Teilsame Oberhalten in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft in allen Teilen vorbehalten.

3 Das Vermögen der Teilsame Oberhalten darf in seiner Substanz nicht vermindert werden. Der Erlös aus verkauftem Grund und Boden ist zu kapitalisieren und wenn immer möglich wieder in Grund und Boden anzulegen.

4 Um frühere Rechte zu schützen, bleiben die nötigen Fahr-, Fuss- und Winterwegrechte sowie die Durchleitungsrechte für Wasserleitungen und für das Holzschleifen durch das Allmendland weiterhin bestehen. Der Zugang der Teiler und Teilerinnen zu ihren einzelnen Teilen ist ungehindert und jederzeit zu gewährleisten.

5 Allfällige Schäden müssen durch den Verursacher oder die Verursacherin behoben werden oder es ist entsprechend Schadenersatz zu leisten.

6 Der Unterhalt der Allmendstrassen, des Schattgadens im Brand, die Wasserleitung und der Zementtrog hat durch die Teiler und Teilerinnen der Teilsame Oberhalten zu erfolgen. Die Unterhaltskosten sind von der Allmendkasse zu bezahlen.

¹⁾ LB XIII, 1

II. Organisation

Art. 2 *Organe der Teilsame Oberhalten*

Die Verwaltungsorgane der Teilsame Oberhalten sind:

- a) die Teiler- und Teilerinnenversammlung
- b) die Allmendkommission
- c) der Teilsamenpräsident oder die Teilsamenpräsidentin
- d) die Rechnungsprüfungskommission

Art. 3 *Zeitpunkt und Publikation der Teiler- und Teilerinnenversammlung*

1 Die Teiler- und Teilerinnenversammlung versammelt sich jährlich ordentlicherweise im Frühjahr vor dem 1. Mai zur Hauptversammlung. Ausserordentlicherweise versammelt sich die Teiler- und Teilerinnenversammlung so oft es die Allmendkommission als nötig erachtet oder wenn mindestens fünfzehn Teiler oder Teilerinnen hierfür ein schriftliches Begehren stellen.

2 Die Teiler- und Teilerinnenversammlung muss mindestens acht Tage vorher unter genauer Bezeichnung von Ort und Zeit sowie der Traktanden im Obwaldner Amtsblatt und an der Anschlagtafel publiziert werden. Es darf nur über Traktanden verhandelt und abgestimmt werden, die auf der Traktandenliste stehen.

3 Stimm- und Wahlberechtigt an der Teiler- und Teilerinnenversammlung sind Teiler und Teilerinnen, die im Teiler- und Teilerinnenverzeichnis der Teilsame Oberhalten eingetragen sind. Stellvertretung durch einen stimmberechtigten Korporationsbürger oder eine stimmberechtigte Korporationsbürgerin ist gestattet. Für das Stimmrechtsalter gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung.

4 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr.

5 Anträge für die Teiler- und Teilerinnenversammlung sind vor dem 1. Januar der Teiler- und Teilerinnenversammlung der Allmendkommission schriftlich einzureichen.

Art. 4 *Zuständigkeit der Teiler- und Teilerinnenversammlung*

Die Teiler- und Teilerinnenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Erlass oder Abänderung von Verordnungen und Reglementen.
- b) Kauf und Verkauf von Grundstücken unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Korporationsrat Kerns bzw. die Korporationsversammlung Kerns.
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls und der Jahresrechnung.
- d) Beschlussfassung betreffend Verwaltung, Nutzung oder Verbesserung des Allmendlandes.
- e) Beschlussfassung über die Höhe des Austeilgeldes auf eine Dauer von einem Jahr.

- f) Festsetzung der Honorare und Entschädigungen.
- g) Wahl einer Allmendkommission, bestehend aus zwei Mitgliedern, auf die Dauer von zwei Jahren.
- h) Wahl des Teilsamenpräsident oder der Teilsamenpräsidentin aus der Mitte der Allmendkommission auf die Dauer von zwei Jahren.
- i) Wahl einer Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus einem bis zwei Mitgliedern, auf die Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht Mitglieder der Allmendkommission sein.
- k) Versteigern oder verpachten der Teile unter den berechtigten Teiler und Teilerinnen.
- l) Verpachtung der unverlosten Teile auf zwölf Jahre.
- m) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die nicht in der Kompetenz eines anderen Organes liegen.

Art. 5 *Zuständigkeit der Allmendkommission*

Die Allmendkommission hat folgende Befugnisse:

- a) Aufsicht und Verwaltung des Allmendlandes, der Strassen, der Wasserleitung und des Schattgadens.
- b) Vorbereitung der Traktanden zuhanden der Teiler- und Teilerinnenversammlung.
- c) Vollzug der Beschlüsse der Teiler- und Teilerinnenversammlung.
- d) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die den Betrag von Fr. 300.00 nicht übersteigen dürfen, sofern sie nicht unter die in der Verordnung gebundenen Ausgaben oder unter den Strassenunterhalt fallen.
- e) Wahl des Aktuars oder der Aktuarin und des Kassiers oder der Kassierin aus der Mitte der Allmendkommission.

Art. 6 *Protokollführung*

Über alle Beschlüsse der Teiler- und Teilerinnenversammlung ist Protokoll zu führen.

Art. 7 *Aufgabenteilung*

- 1 Der Teilsamenpräsident oder die Teilsamenpräsidentin ist von Amtes wegen Präsident oder Präsidentin der Allmendkommission.
- 2 Der Kassier oder die Kassierin führt das Kassawesen der Teilsame Oberhalten und ist besorgt für den Einzug des Geldes.
- 3 Der Aktuar oder die Aktuarin führt das Protokoll und besorgt die erforderlichen Bekanntmachungen.
- 4 Die Mitglieder der Allmendkommission sind für ihre Arbeiten angemessen zu entschädigen.

III. Nutzungsrecht der Teiler- und Teilerinnen

Art. 8 *Nutzungsberechtigung*

1 In der Teilsame Oberhalten ist nutzungsberechtigt, wer in dieser Teilsame wohnt und die in Art. 33 des Grundgesetzes der Korporation Kerns festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

2 Die Nutzung eines Teilers oder Teilerin besteht in Anspruch auf einen Anteil am Ertrag der Allmend. Nutzungsberechtigt wird, wer bis 31. Dezember in das Korporationsteilrecht eingetreten ist, sich vorgängig unter Entrichtung einer einmaligen Gebühr beim Teilsamenpräsidenten oder bei der Teilsamenpräsidentin angemeldet hat und vom 1. Januar des ersten Nutzungsjahres an in der Teilsame Oberhalten wohnt.

3 Anrecht auf die Nutzung eines Allmendteiles haben Teiler und Teilerinnen, die einen Betrieb bewirtschaften und zum Bezug von landwirtschaftlichen Direktzahlungen berechtigt sind. Für den Nachweis eines Betriebes gelten die Bestimmungen der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Begriffsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung) vom 7. Dezember 1998 und für den Nachweis der Berechtigung zum Bezug von Direktzahlungen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung) vom 7. Dezember 1998.

4 Im Teilrecht stehende Teiler und Teilerinnen können den Allmendteil nach dem Tod der Eltern oder im Fall einer schriftlichen Verzichtserklärung derselben gebührenfrei übernehmen.

5 Im Todesfall oder bei sonstigem Austritt aus dem Teilrecht der Teilsame Oberhalten wird der Teil für den Rest des Umganges von 12 Jahren wieder neu versteigert oder verpachtet.

6 Zurück fallende Allmendteile können Nutzungsberechtigte im Tausch mit ihrem bisher bewirtschafteten Allmendteil beanspruchen.

7 Tausch von Allmendteilen ist mit Zustimmung der Teiler- und Teilerinnenversammlung und gegen Entrichtung einer von ihr festzulegenden Gebühr möglich. Das Gesuch ist jeweils vor dem 1. Januar der Allmendkommission einzureichen.

8 Wird der Allmendteil nicht vom berechtigten Teiler oder Teilerin genutzt, kann der Teiler oder die Teilerin den Allmendteil weiterverpachten. Der Unterpächter muss die in Abs. 3 aufgezählten Voraussetzungen des Artikels 8 gleichermassen erfüllen. Der Pachtzins wird von der Teilsame Oberhalten weiterhin an den Teiler für das Grund-Pachtverhältnis in Rechnung gestellt.

9 Der Pächter haftet dem Verpächter dafür, dass der Unterpächter die Sache nicht anders gebraucht, als es ihm selbst gestattet ist. Der Verpächter kann den Pächter unmittelbar dazu anhalten.

10 Jeder Teiler oder Teilerin, der oder die kein Nutzungsrecht auf Allmendlandbesitz, hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die von der Teilerversammlung festgelegt wird.

11 Die Pachtzinse der Allmendteile werden durch die Allmendkommission festgelegt.

IV. Finanzielles

Art. 9 *Geldmittel der Teilsame*

Die Geldmittel der Teilsame Oberhalten werden beschafft durch:

- a) Eintrittsgelder
- b) Ertrag der Allmend und Kapitalzinsen
- c) Auflagen und andere Beiträge

Art. 10 *Anspruch*

1 Nutzungsberechtigt ist, wer im Teiler- und Teilerinnenverzeichnis der Teilsame Oberhalten eingetragen ist. Eingetragene können diese Nutzung beanspruchen, solange er/sie im Teilrecht der Teilsame Oberhalten steht.

2 Wenn ein Teiler oder eine Teilerin nach dem 1. April eines Jahres seinen Wohnsitz in der Teilsame Oberhalten verlässt, so ist er/sie noch zum Bezuge des ganzen Jahresnutzens berechtigt. Im Falle einer Rückkehr eines bereits einmal eingetragenen Teiler oder einer bereits einmal eingetragenen Teilerin ist keine Eintrittsgebühr mehr zu entrichten.

3 Die Pachtzinse der Allmendteile müssen bis spätestens am 31. Dezember des laufenden Jahres bezahlt sein.

V. Revision

Art. 11 *Totale oder teilweise Revision*

1 Die Verordnung kann ganz oder teilweise abgeändert werden, sofern fünfzehn Teiler und Teilerinnen es schriftlich verlangen oder wenn die Allmendkommission es beschliesst.

2 Ein allfälliges Verlangen der Teiler und Teilerinnen für eine Revision der Verordnung ist jeweils bis am 1. Januar der Allmendkommission einzureichen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 12 *Zuständigkeit bei Streitigkeiten*

Entstehen Streitigkeiten zwischen der Teilsame und einem im Teiler- und Teilerinnenverzeichnis eingetragenen Nutzniesser bzw. Nutzniesserin, so entscheidet die Allmendkommission.

Art. 13 *Strafbestimmungen, Schadenersatz*

1 Bei Widerhandlungen gegen diese Verordnung gelten die Strafbestimmungen des Bundes und Kantons. Soweit solche nicht zur Anwendung gelangen, sind Widerhandlungen gegen diese Verordnung mit Busse zu bestrafen.

2 Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche der Teilsame Oberhalten bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 14 *Beschwerderecht*

Gegen Entscheide der Allmendkommission sowie gegen Beschlüsse der Teiler- und Teilerinnenversammlung kann innert zwanzig Tagen seit Zustellung beim Korporationsrat Kerns schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

Art. 15 *Bezug der Verordnung*

Jedem Teiler und jeder Teilerin der Teilsame Oberhalten wird ein Exemplar dieser Verordnung unentgeltlich abgegeben.

Art. 16 *Inkrafttreten, Aufhebung früherer Erlasse*

1 Diese Verordnung tritt nach Annahme durch die Teiler- und Teilerinnenversammlung der Teilsame Oberhalten sowie nach Genehmigung durch den Korporationsrat Kerns und den Regierungsrat Obwalden sofort in Kraft. Damit wird die Verordnung der Teilsame Oberhalten in der Gemeinde Kerns vom 13. März 1998 aufgehoben.

Kerns, 3. Februar 2011

**Im Namen der Teiler- und Teilerinnen-
versammlung der Teilsame Oberhalten**

Der Allmendvogt:

Der Aktuar:

Niklaus von Rotz-
von Deschwanden

Ruedi Windlin

Unter heutigem Datum vom Korporationsrat Kerns, soweit an ihm, genehmigt.

Kerns, 22. März 2011

Im Namen des Korporationsrates

Der Präsident:

Die Ratsschreiberin:

Niklaus Ettlin

Bettina Hübscher

Unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen,

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber:

Dr. Stefan Hossli